

## **Bekanntmachung**

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch Stadtvertretung der Stadt Glücksburg vom 17.12.2013 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Gegenstand des Beitrages**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Glücksburg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

#### **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist, das durch die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen einen Vorteil erlangt hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für:
  1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleich- und Ersatzflächen;

- (4) Zuwendungen und Leistungen Dritter sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen und Leistungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (5) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.
- (6) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten der laufenden Unterhaltung und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (7) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (8) Für Immissionsschutzanlagen, selbstständige Park- und Abstellanlagen sowie selbstständige Grünflächen werden auf Grund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.
- (9) Der Aufwand kann für einen Abschnitt einer Einrichtung (§ 1) entsprechend § 130 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ermittelt werden (Abschnittsbildung). Er kann insgesamt ermittelt werden, wenn mehrere Maßnahmen eine Einheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB bilden (Erschließungseinheit).

#### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Einrichtung (§ 1) erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt oder eine Erschließungseinheit (§ 3 Abs. 9) abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### **§ 5 Vorteilsregelung**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 3) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
  1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),  
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m 85 v. H.

- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) dienen,  
bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m 55 v. H.
    - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr (Hauptverkehrsstraßen) dienen,  
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m 35 v. H.
- 2. Für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 65 v. H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 50 v. H.
- 3. Für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v. H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v. H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v. H.
- 4. Für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v.H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 45 v.H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.

5. Für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau von vorhandenen Fußgängerzonen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v. H.
6. Für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v. H.
7. Für den Ausbau von Straßen und Wegen, die ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 v. H.

Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Ausbau bestimmt sind (Außenbereichssatzungen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a, 4a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1b, 2b, 3b, 4b)
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von den Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1c, 2c, 3c, 4c)

Gründerwerb, Freilegung und Möblierung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Stadt getragen (Gemeindeanteil).

## **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Abs. 3 bis 8 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen Quadratmetern verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:

- a) bei unbebaubaren und gewerblich nicht genutzten Grundstücken zu 50 %

- b) bei Grundstücken
- aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung  
oder mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung zu 100 %
  - bb) mit zulässiger Bebauung über Buchst. aa) hinaus  
für jedes weitere Geschoss 10 %
- (2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt.
- (3) Bei land-und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Bebauung wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m angerechnet.
- (4) Als Frontlänge gilt
- a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße grenzt,  
aber von ihr erschlossen wird:  
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur  
ausgebauten Straße,
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung  
parallel zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt :  
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur ausgebauten  
Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (5) Die Grundstücksfläche bis 600 m<sup>2</sup> wird voll, die Mehrfläche bis 900 m<sup>2</sup> zu 2/3 und  
über 900 m<sup>2</sup> zur Hälfte angerechnet.
- (6) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher  
Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke  
zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für  
Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur  
zu 2/3 des danach ermittelten Beitrags zur Zahlung herangezogen. Das übrige  
1/3 trägt die Stadt.
- (7) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand  
zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 6 entsprechend  
anzuwenden.
- (8) Die Abs. 5 und 7 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken  
dienen.

## **§ 7 Kostenspaltung**

Die Stadt kann die Erhebung von Beträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbstständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,

2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungsanlagen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

- (1) Die Stadt Glücksburg setzt die Höhe des entstandenen Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
  2. den Namen der/des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Angabe des Zahlungstermins,
  7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Vorauszahlung**

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 7 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligt werden.

Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 12 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten zulässig:

1. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. zur Nutzung dinglich berechnigte Personen
2. künftige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
3. Grundbuchbezeichnungen
4. Eigentumsverhältnisse
5. Anschriften der unter Punkt 1 und 2 genannten Personen
6. Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Die Daten dürfen nur von der veranlagenden Stelle und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Datenerhebungen sind aus folgenden Quellen zulässig:

1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den geführten Personenkonten
5. aus den Meldedateien
6. aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

- (3) Soweit zur Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den gemeindeeigenen Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Glücksburg, den 18.12.2013

gez. Jonas

Bürgermeisterin  
- Dagmar Jonas -